

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
des Einzelunternehmens  
GEO CONTROL  
Wilfried Dorfer  
für Verbrauchergeschäfte (B2C)**

**§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB`s) sind auf alle Rechtsgeschäfte des Einzelunternehmens „GEO CONTROL“, im Folgenden kurz „GEO“ genannt, und den jeweiligen Auftraggeber anzuwenden.
- 1.2. GEO und der Auftraggeber vereinbaren ausdrücklich die Geltung dieser AGB`s für sämtliche zwischen ihnen abgeschlossenen Geschäfte, unabhängig ob diese schriftlich oder mündlich geschlossen worden sind.
- 1.3. „GEO“ erklärt, Verträge ausschließlich auf Basis dieser AGB`s abschließen zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen oder AGB`s der Auftraggeber wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur insofern, als dass sie ausdrücklich sowie schriftlich festgelegt worden sind. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur dann, soweit sie nicht mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB`s kollidieren oder im Widerspruch stehen.
- 1.4. Der Auftraggeber erklärt mit der Unterfertigung des Basisvertrages, der Auftragsbestätigung oder eines Angebotes von „GEO“, dass er den Inhalt dieser AGB`s kennt und mit dem Inhalt einverstanden ist. Diese AGB`s können jederzeit über die Website von „GEO“ unter: [www...](http://www...) abgerufen und ausgedruckt werden.
- 1.5. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB`s und zum Basis- oder Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Elektronisch übermittelte Dokumente entsprechen dem Schriftlichkeitsgebot, wenn eine eigenhändige Unterschrift abgedruckt ist

oder das Dokument mit einer elektronischen Signatur versehen wurde. E-Mails ohne elektronische Signatur entsprechen dem Schriftlichkeitsgebot nicht. Vom Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgewichen werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass keine Nebenabreden zu diesen AGB`s bestehen.

## **§ 2 Vertragsabschluss**

2.1. Die Basis eines jeden Auftragsverhältnisses zwischen GEO und einem Auftraggeber bildet der von beiden Seiten (firmenmäßig) unterfertigte Rahmen- und/oder Einzelvertrag.

2.2. Angebote von „GEO“ sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt ausschließlich durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zustande.

2.3. Ist im Rahmenvertrag nichts anderes vereinbart, ist das Auftragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.5. Ein unbefristeter Rahmenvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 14 tägigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

## **§ 3 Leistungsumfang**

### **Drohnenflüge; Luftaufnahmen; diverse Absteckertätigkeiten**

#### **Vermessungen durch Drohnenflug (z.B. Aufmaßermittlung)**

3.1. GEO verarbeitet vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte oder selbst erhobene Daten und Pläne. Durch Flugvermessung wird eine 3D-Modellierung erstellt und dem Auftraggeber in Form eines Datensatzes sowie analoge Pläne zur Verfügung gestellt. Sofern die Daten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, übernimmt GEO keine Haftung hinsichtlich dieser Daten. Geo ist auch nicht verpflichtet diese Daten auf ihre Aktualität oder Richtigkeit hin zu überprüfen und diesbezüglich Untersuchungen anzustellen.

3.2. GEO übernimmt für den Auftraggeber Drohnenflüge jeglicher Art. Auf Wunsch des Auftraggebers werden Orthofotos der Erdoberfläche angefertigt.

## **§ 4 Entgelt, Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Aufrechnungsverbot**

4.1. Die Höhe des jeweiligen Entgelts richtet sich nach der jeweils getroffenen Einzelvereinbarung (Angebot; Auftragsbestätigung; Rahmenvertrag), wobei der Verrechnung die einzelbetraglich vereinbarten Stundenverrechnungssätze zugrunde gelegt werden. Sollte dem Auftrag kein Angebot vorangehen, wird grundsätzlich ein Stundensatz in Höhe von EUR 130,00 herangezogen.

4.2. Das Entgelt ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten. Grundlage der Abrechnung des Entgelts bilden die von GEO geführten Stundenaufzeichnungen, welche dem Auftraggeber im Rahmen der Rechnungslegung übermittelt wird.

4.3. GEO ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen ausschließlich elektronisch zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Zusendung von Rechnungen ausdrücklich einverstanden. Mit Erhalt des elektronischen Zustellprotokolls (E-Mail), gilt die Rechnung als Zugewungen und wird die Zahlungsfrist in Gang gesetzt.

4.4. Abschlags- und/oder Teilrechnungen sowie auch die Schlussrechnung sind innerhalb von 14 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang beim Auftraggeber spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

4.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, steht es GEO frei wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder quartalsweise abzurechnen, dies unter Beifügung von Stundennachweise. Wird die Rechnung vom Auftraggeber nicht binnen 14 Tage nach Rechnungslegung beansprucht, gilt sie als rechtsverbindlich, sowohl im Hinblick auf die Summe der verrechneten Stunden, als auch im Hinblick auf den herangezogenen Stundensatz.

4.6. Widmungen von Seiten des Auftraggebers auf Überweisungsbelegen sind gegenstandslos. Die geleisteten Zahlungen werden entsprechenden den Bestimmungen der §§ 1411ff ABGB, insbesondere des § 1416 ABGB abgerechnet.

4.7. Im Fall des Zahlungsverzuges, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. GEO ist berechtigt Mahnspesen in Höhe von EUR 5,00 für die 1; EUR 10,00 für die 2. und EUR 15,00 für die 3. Mahnung in Rechnung zu stellen. Im Verzugsfall ist GEO berechtigt sämtliche Forderungen für bereits erbrachter Leistung sofort fällig zu stellen sowie noch zu erbringenden Leistungen, bis zur vollständigen Begleichung der offenen Rechnungen, auf Kosten des Auftraggebers zurückzuhalten. GEO ist darüber hinaus zur Geltendmachung eines Verzugsschadens berechtigt.

4.8. Bei Zahlungsverzögerungen oder Verschlechterung der Bonität des Auftraggebers, ist GEO berechtigt die weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen oder eben gänzlich bzw. teilweise einzustellen.

4.9. Grundsätzlich ist GEO berechtigt Vorauszahlungen bis hin zur Hälfte des geschätzten Auftragsvolumen in Rechnung zu stellen.

4.10. GEO ist berechtigt, Ansprüche durch Vorlage von Abschlags- und/oder Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten, fällig zu stellen. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug von Skonti nicht zulässig.

4.11. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Rabatte, Abschläge oder sonstige Vergütungen und werden der Rechnung hinzugerechnet.

## **§ 5 Rechte und Pflichten von GEO sowie auch des Auftraggebers**

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet GEO die Vollmacht zu erteilen, um eigenständig sämtliche zur Leistungserbringung benötigten Informationen einzuholen und Daten zu erheben.

5.2. Sollte der Auftraggeber der Verpflichtung unter 5.1. nicht nachkommen, ist er verpflichtet die von GEO benötigten Daten tagesaktuell binnen 24h nach Aufforderung von GEO zur Verfügung zu stellen.

## § 6 Vertragsdauer und Rücktritt

6.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, tritt der Vertrag mit Unterfertigung des Angebotes in Kraft. Das Vertragsverhältnis endet mit Abschluss der Leistungserbringung.

6.2. Die Vertragsteile sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertragsrücktritt zu erklären.

6.3. GEO ist berechtigt, den Rücktritt zu erklären, insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen:

- der Auftraggeber mit einer Zahlung, trotz Mahnung mehr als 14 Tagen in Verzug ist;
- der Auftraggeber gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen – trotz Aufforderung zur Einhaltung – verstößt;
- wenn der Auftraggeber mit der Annahme der von GEO vertragsmäßig angebotene Leistung in Verzug ist;
- wenn aus der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnenden Gründen die Leistungserbringung von GEO die Leistungserbringung von GEO mehr als 3 Monate unterbrochen ist;
- wenn der Auftraggeber die Leistungserbringung von GEO verhindert;
- über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Sanierungs-, oder Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Kostendeckung abgewiesen wurde oder
- GEO wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall die Leistung nicht erbringen kann.

6.4. Der Auftraggeber ist berechtigt insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen den Rücktritt zu erklären:

- Wenn GEO wesentliche Interessen des Auftraggebers zuwiderhandelt oder sonstige Sorgfalts- und Treuepflichten verletzt;
- Wenn eine vereinbarte und von GEO einzuhaltende Leistungsfrist trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist überschritten wird;
- Wenn GEO eine wesentliche Bestimmung des Vertrages, wie die Interessenwahrungspflichten oder Geheimhaltungspflichten, verletzt;

6.5. Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschrieben Brief zu erklären.

6.6. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist GEO von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten und/oder Sicherheiten zu fordern.

6.7. Bei einem berechtigten fristlosen Rücktritt vom Vertrag, werden die bereits erbrachten Leistungen gemäß den vertraglichen Regelungen verrechnet.

### **Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen**

6.8. Bei Verbrauchergeschäften kann der Auftraggeber einen im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss ohne Angaben von Gründen kündigen.

6.9. Zur Ausübung des Rücktrittrechtes steht dem Verbraucher das Formular Beilage ./A zur Verfügung

6.10. Das Rücktrittsrecht besteht unter anderem nicht:

- Bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind (§ 18 Abs 1 Z 3 FAGG);
- Bei Dienstleistungen, wenn der Unternehmer auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers und einer Bestätigung über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechtes bei vollständiger Vertragserfüllung noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde (§ 18 Abs 1 Z 1 FAGG)

6.11. Hat GEO auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Leistung begonnen, hat der Verbraucher die Kenntnis vom damit verbundenen Verlust des Rücktrittrechtes bestätigt und tritt der Verbraucher nun vom Vertrag zurück, so hat der Verbraucher einen nach dem vertraglich vereinbarten Gesamtpreis bemessenen anteiligen Betrag zu bezahlen.

6.12. Im Fall eines Rücktrittes des Verbrauchers werden die bisher erbrachten Leistungen ebenfalls gemäß der einzelvertraglichen Regelung verrechnet.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

7.1. Alle Sachen, Unterlagen und Datensätze (Pläne, Berechnungen, etc. etc.) werden von GEO unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Werklohnes Eigentum von GEO. Im Verzugsfall ist GEO jederzeit zur Zurücknahme bzw. Löschung des Datensatzes berechtigt.

7.2. Bei Zurückforderung oder Zurücknahme sowie Löschung von Datensätzen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn GEO diesen ausdrücklich und schriftlich erklärt.

7.3. Der Auftraggeber trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

## § 8 Urheberrecht

8.1. Die Urheberrechte oder sonstige Rechte – welcher Art auch immer – an den von GEO erbrachten Leistungen (insbesondere Anbot, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, etc. etc.) verbleiben bei GEO. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für den jeweiligen Umfang des Auftrages umfassten Zweck verwendet und verwertet werden.

8.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von GEO erbrachten Leistungen (insbesondere Anbot, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, etc. etc.), ohne ausdrückliche Zustimmung, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von GEO – insbesondere für deren Richtigkeit.

8.3. Unabhängig davon, ob das von GEO hergestellte Werk (zB Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen, Schriftstücke, etc. etc.) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der Auftraggeber lediglich das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, jedoch nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung.

8.4. Der Verstoß des Auftraggebers gegen die vorgenannten Bestimmungen berechtigt GEO zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und/oder zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere zur Geltendmachung von Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz.

8.5. Unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen, ist GEO bei Verstoß des Auftraggebers berechtigt eine Konventionalstrafe in Höhe des dreifachen brutto Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen.

8.6. Der Auftraggeber hat das Recht, von ihm im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. GEO kann diese Daten aber auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwenden.

## **§ 9 Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen**

9.1. Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei GEO verwahrt. GEO kann sich hierbei auch einem elektronischen Urkundenarchiv bedienen. GEO ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft GEO keine wie immer geartete Haftung. Der Auftraggeber hat GEO diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. GEO übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. GEO setzt EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

9.2. Die Aufbewahrungspflicht von GEO endet 5 Jahre nach Legung der Schlussrechnung an den Auftraggeber. GEO kann sich während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Auftraggeber von der Aufbewahrungspflicht befreien.

## **§ 10 Zurückbehaltungsrecht**

10.1. Der Auftraggeber ist bei gerechtfertigter Mängelrüge nicht zur Zurückbehaltung des gesamten noch offenen Werklohns berechtigt, sondern nur bis zu einem dem voraussichtlichen Behebungs Aufwand bzw. Schadens entsprechenden Teils.

## **§ 11 Terminverlust**

11.1. Sofern mit dem Auftraggeber eine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen (Raten) vereinbart worden ist, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung von nur eine Rate, der noch gesamt ausständige Teilbetrag sofort fällig wird, soweit GEO seine Leistung vollständig erbracht hat, auch nur eine rückständige Teilzahlung des Auftraggebers seit mindestens 6 Wochen fällig ist und GEO den Auftraggeber unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt hat.

## **§ 12 Gewährleistung**

12.1. Sollte GEO eine mangelhafte Leistung erbringen, hat der Auftraggeber das Recht Gewährleistungsansprüche im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen geltend zu machen.

## **§ 13 Schadenersatz**

13.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt usw. in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet GEO nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind, dies gilt auch für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverlust, unterbliebene Einsparungen, Folge-, und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Das Vorliegen von Fahrlässigkeit hat jedoch der Auftraggeber zu beweisen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert jener Summe beschränkt, die durch die Haftpflichtversicherung von GEO gedeckt ist.

13.2. Die in diesen AGB`s enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch neben oder anstelle einem/eines Gewährleistungsanspruch/es geltend gemacht wird.

13.3. Die Pläne und sonstigen Unterlagen von GEO dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch GEO zur Ausführung verwendet werden.

## **§ 14 Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragsprache**

14.1. Die Vertragssprache ist Deutsch.

14.2. Auftraggeber und GEO vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts, auch wenn der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt oder der Auftraggeber ein nicht österreichisches Unternehmen ist. Die Kollisionsnorm des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieses Vertrages sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.

## **§ 15 Erfüllungsort**

16.1. Als Erfüllungsort gilt die Geschäftsanschrift von GEO als vereinbart.

## **§ 16 Adressänderungen**

16.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, GEO Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn Sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden. Dies gilt auch für sämtliche vom Auftraggeber bekanntgegebener E-Mail-Adressen.

## **§ 17 Datenschutz**

17.1. GEO und der Auftraggeber sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen (hier insbesondere § 16 ABGB) einzuhalten.

17.2. GEO verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gem. Art 13ff DS-GVO befinden sich auf der Homepage von GEO.

17.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene iS der DS-GVO zu treffen (zB Einholung der Zustimmungserklärung von Betroffenen), sodass GEO personenbezogene Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

18.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB`s oder der Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.